



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1  
Bayreuth, 25. Januar 2024

Seite 1

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2024 .....	2
Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof .....	2

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen .....	3
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 6. Februar 2024 .....	4
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger .....	4

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof .....	4
---	---

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung .....	5
-----------------------------------	---

Buchanzeigen .....	7
--------------------	---

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512 - 15 - 172

### Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2024

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2023 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 61 ff. GO (Gemeindeordnung) und Art. 55 ff. LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 14. Dezember 2023, Nr. 12 - 1512 - 15 - 172 - 3, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. L 1-23, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. Januar 2024  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

### Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	9.500.000,00 €
in den Aufwendungen auf	18.550.000,00 €
und somit ein Defizit von	9.050.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Deckungsmitteln auf	26.160.000,00 €
in den Ausgaben auf	26.160.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Neue Kredite zur Finanzierung von Ausgaben sind im Vermögensplan für 2024 in Höhe von 11.000.000,00 € vorgesehen, für den Zeitraum von 2024 bis 2026 insgesamt in Höhe von 25,4 Mio. €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bayreuth, 14. Dezember 2023  
Krankenhauszweckverband Bayreuth  
Der Verbandsvorsitzende  
Florian W i e d e m a n n  
Landrat

Nr. ROF - SG12 - 1517 - 15 - 54 - 4

### Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater vom 19. Dezember 2023 wurde der Jahresabschluss und das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk und der Beschluss über das Jahresergebnis werden nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

Bayreuth, 9. Januar 2024  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

### Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 19. Dezember 2023 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme: 1.278.806,81 €  
Jahresfehlbetrag: 748.819,47 €

und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 748.819,47 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 1. März 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht können in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Hof, 21. Dezember 2023  
Zweckverband Nordostoberfränkisches  
Städtebundtheater Hof  
Eva Döhla  
Oberbürgermeisterin  
Vorsitzende des Zweckverbandes

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 17

### Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen

Bekanntmachung vom 19. Januar 2024  
Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 17  
(Änderung zur Bekanntmachung  
vom 19. Dezember 2023  
Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 15)

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste

im Regierungsbezirk Oberfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde ab 1. Januar 2024 einzusehen unter: [https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sq23\\_ofr\\_verzeichnis\\_2024.pdf](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sq23_ofr_verzeichnis_2024.pdf)

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor dem Beginn des beantragten Geltungszeitraumes stellen (§ 12 Abs. 5 PBefG). Aufgrund der Einführung des Art. 24 BayÖPNVG wird die o.g. Antragsfrist für Verkehre, die im ersten Halbjahr 2025 beginnen, auf sechs Monate verkürzt (§ 12 Abs. 5 Satz 3 PBefG). Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Vorabekanntmachung gem. Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 und § 8 a Abs. 2 PBefG gestellt werden (§ 12 Abs. 6 PBefG).

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Oberfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Bayreuth, 19. Januar 2024  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsdirektorin

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West (Region 4);  
Planungsausschusssitzung des  
Regionalen Planungsverbandes  
Oberfranken-West am 6. Februar 2024**

**Bekanntmachung des  
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West  
vom 8. Januar 2024**

Am Dienstag, 6. Februar 2024, 09:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 9. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 statt.

Die Sitzung ist öffentlich

**Tagesordnung**

für die 9. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026  
am Dienstag, 6. Februar 2024, 09:00 Uhr  
im Landratsamt Bamberg, Großer Sitzungssaal

**Öffentliche Sitzung**

- 1. Regionalplan Oberfranken-West;  
Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen 503 "Lange Meile Nord", 504 "Lange Meile Süd I" sowie 504 a "Lange Meile Süd II"  
Auswertung des Beteiligungsverfahrens**

- 2. Planungshilfe zur raumverträglichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen  
Sachstandsbericht**
- 3. Regionalplan Oberfranken-West;  
Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen 505 "Rennsteig", 505 a "Rennsteig Südwest" und 505 b "Rennsteig-Süd"  
Auswertung des Beteiligungsverfahrens**

Bamberg, 8. Januar 2024  
Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West  
Johann Kalb  
Landrat,  
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF-SG22-2206-2-44-37

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-  
schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der  
Regierung von Oberfranken**

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin sowie folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. Januar 2024 bestellt:

- Markus Wilfert, Schwarzenbacher Str 13, 95145 Oberkotzau, auf den Bezirk Oberkotzau
- Kathrin Plommer, Pfarrer-Plecher-Straße 6, 95676 Wiesau, auf den Bezirk Marktredwitz 2

Bayreuth, 19. Januar 2024  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsdirektorin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 4 - 14 - 12

**2. Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes  
des Stadt und Landkreis Hof**

Die Versammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 9. Januar 2024

die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 6. Dezember 2021 für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 18. Januar 2024  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Bühle  
Abteilungsdirektor

**Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes  
Stadt und Landkreis Hof**

**Vom 6. Dezember 2021  
(Gebührensatzung)**

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandsatzung des Abfallzweckverbandes folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 6. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen **beim AZV** und die Entsorgung von temporär zusätzlich anfallenden Abfällen z.B. durch Unwetterereignisse (Hochwasser, Starkregen, etc.) können auch pauschale Entsorgungsentgelte erhoben werden."

§ 3 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"(3) Für die Anlieferung von brennbaren Abfällen zum Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) oder zur Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) gilt die ZMS-Gebührensatzung und die OVEG-Entgeltliste in ihrer jeweils gültigen Fassung."

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abrechnung erfolgt jeweils nach dem Gebührenmaßstab im Sinne von § 3. Pro Anlieferung **nach Abs. 1** beträgt die Mindestgebühr 15,00 €. Für sämtliche Anlieferungen **nach Abs. 1** bis zur Mindestlast von 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15,00 € erhoben."

In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a neu eingefügt:

"(2 a) Für die Anlieferung von brennbaren Abfällen (Kleinstmengen) aus privaten Haushalten nach § 3 Abs. 2 gelten folgende Gebührensätze je Anlieferung:

- |   |         |
|---|---------|
| a) bis 30 kg und maximal ein<br>Volumen von 300 Liter | 5,00 €  |
| b) bis 60 kg und maximal ein<br>Volumen von 600 Liter | 10,00 € |

Masse und Volumen werden nach Schätzung des Betriebspersonals ermittelt."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hof, 9. Januar 2024  
Abfallzweckverband  
Stadt und Landkreis Hof  
Eva D ö h l a  
Oberbürgermeisterin  
Verbandsvorsitzende

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Bauen

Pressemitteilung vom 19. Dezember 2023

*Straßenbauförderung: 845.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Landkreis Lichtenfels*

Gute Nachricht zum Jahresende für den Landkreis Lichtenfels: Für den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt von Baiersdorf mit der Gemeinde Altenkunstadt hat die Regierung von Oberfranken dem Landkreis Lichtenfels eine Förderung über 845.000 Euro bewilligt.

Die Förderung dient dem Ausbau der Kreisstraße LIF 18 mit Gehwegen, die als Mainecker Straße durch Baiersdorf verläuft. Dort führt der Landkreis dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse aus. Er baut die Mainecker Straße auf einer Länge von rund 450 Metern und einer Fahrbahnbreite von bis zu 6,00 Metern aus. Die vorhandenen Straßenschäden machen einen ordnungsgemäßen, nach den geltenden Regeln der Technik notwendigen Voll-

ausbau unumgänglich, damit die Kreisstraße den gestiegenen Verkehrsbelastungen gerecht werden kann. Gleichzeitig plant die Gemeinde Altenkunstadt Optimierungen bei Versorgungsleitungen, wie die Verlegung eines neuen Kanals sowie den Einbau von Leerrohren für die Glasfaserversorgung.

Zur sicheren Querung von Fußgängern und auch Radfahrern wird am Ortseingang eine Mittelinsel als Querungshilfe eingebaut. An notwendigen Stellen in der Ortsdurchfahrt werden sogenannte taktile Leiteinrichtungen zur Barrierefreiheit ergänzt. Des Weiteren baut die Gemeinde von Baiersdorf bis zum Wanderparkplatz einen Gehweg. Diese Maßnahmen steigern die Verkehrssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger und damit auch die Lebensqualität vor Ort.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,24 Millionen Euro, von denen rund 1,13 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 845.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von knapp 75 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Der hohe Fördersatz berücksichtigt unter anderem die Lage in einer strukturschwachen

Region, die Netzbedeutung als Kreisstraße sowie insbesondere die finanzielle Lage des Landkreises und der Gemeinde. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen voraussichtlich Mitte 2024 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 21. Dezember 2023

*Straßenbauförderung: 570.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Markt Marktrodach*

Gute Nachricht für den Markt Marktrodach!

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Marktes Marktrodach und hat dazu für den Umbau des Knotenpunktes der Bundesstraßen B 173 und B 303 mit der Gemeindestraße "Hirtenwiesen" bei Marktrodach eine Förderung von 570.000 Euro bewilligt.

Marktrodach führt im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wurde die lichtsignalgesteuerte Kreuzung der Bundesstraßen B 173 und B 303 mit der Gemeindestraße "Hirtenwiesen" bei Marktrodach nach den aktuellen Regeln der Technik umgebaut. Die bisherige Kreuzung wies zahlreiche Verkehrssicherheits- und Leistungsfähigkeitsdefizite auf, die durch den Umbau beseitigt werden konnten.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 3,3 Millionen Euro, von denen rund 715.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 570.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 80 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsfreigabe ist erfolgt.

Pressemitteilung vom 22. Dezember 2023

*Straßenbauförderung: 920.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Ebersdorf bei Coburg*

Gute Nachricht zum Jahresende!

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg und hat dazu für den Ausbau der Zeickhorner Straße eine Förderung von 920.000 Euro bewilligt.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird die Gemeindestraße auf einer Länge von rund 610 Metern mit einer – den Verkehrszahlen notwendigen und angemessenen – Fahrbahnbreite von 6,50 Metern und einem einseitigen innerörtlichen Gehweg mit einer Breite von mindestens 1,50 Metern ausgebaut.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Aufgrund der Vielzahl an Schäden im Bestand musste der Streckenabschnitt in der Vergangenheit bereits mit einer Geschwindigkeits- und Tonnagebeschränkung versehen

werden. Nach dem Ausbau können diese Einschränkungen aufgehoben werden. Zusätzlich wird der Gehweg mit taktilen Elementen barrierefrei ausgestattet, was eine Verbesserung für mobilitätseingeschränkte Personen bedeutet. Insgesamt profitieren alle Verkehrsteilnehmer von der gesteigerten Verkehrssicherheit.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,11 Millionen Euro, von denen rund 1,31 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 920.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 70 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG).

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im November 2023 begonnen und sollen Ende 2024 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 15. Januar 2024

*Straßenbauförderung: 750.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Landkreis Kronach*

Gute Nachrichten zum Jahresbeginn für den Landkreis Kronach!

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Kronach und hat dazu für den Neubau eines unselbstständigen Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße KC 18 vom Ölschnitzsee bis zur Staatsstraße St 2209 eine Förderung von 750.000 Euro bewilligt.

Der bestehende Geh- und Radweg von Hirschfeld über Windheim kommend endet derzeit im Bereich des Ölschnitzsees. Mit der Fortführung des Geh- und Radweges bis zur Staatsstraße St 2209 wird die Lücke im bestehenden Radwegenetz geschlossen. Gleichzeitig verbessert sich durch die Entflechtung der Verkehre die Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger und Radfahrer enorm. In Zukunft kann der Ölschnitzsee auch bei erhöhtem Besucheraufkommen sicher und ohne Gefährdungen erreicht werden. Damit wird die Attraktivität des Sees noch weiter erhöht. Der neue Geh- und Radwegabschnitt ist im aktuellen Radwegekonzept des Landkreises Kronach enthalten.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,02 Millionen Euro, von denen rund 880.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 750.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 85 Prozent und setzt sich zusammen aus 660.000 Euro (75 Prozent) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 90.000 Euro (10 Prozent) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Oktober 2023 begonnen und sollen im Frühjahr 2024 abgeschlossen werden.

## Buchanzeigen

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- u. Wirtschaftsrecht in Bayern**, 172. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Umweltrecht in Bayern**, 212. Ergänzungslieferung, 521,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Baurecht/Bauplanungsrecht**, 149. Ergänzungslieferung, 342,00 €, Onlineausgabe: 114,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Satzungen zur Wasserversorgung**, 76. Ergänzungslieferung, 231,66 €, Onlineausgabe: 77,22 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 195. Ergänzungslieferung, 242,55 €, Onlineausgabe: 80,85 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 84. Ergänzungslieferung, 238,10 €, Onlineausgabe: 79,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

---

**Impressum****Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.